



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 55

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/70/497)]

70/89. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 69/92 vom 5. Dezember 2014, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Überführung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen¹ und die einschlägigen Regeln des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I² zu den vier Genfer Abkommen³ kodifizierten Regeln,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18–21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.



sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁵,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁶,

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014⁸ verabschiedeten Erklärungen der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, mit dem Ziel, die Einhaltung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sicherzustellen,

ferner unter Hinweis auf die Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰ und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten natürlichen Wachstums, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert werden und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einhalten muss,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Überführung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der zwangsweisen Überführung palästinensischer Zivilpersonen, einschließlich Beduinen-Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, der Zerstückelung des Gebiets und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die laufenden regionalen und internationalen Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Aussichten auf

⁵ Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

⁶ A/HRC/25/67; siehe auch A/70/392.

⁷ A/HRC/22/63.

⁸ A/69/711-S/2015/1, Anlage.

⁹ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁰ S/2003/529, Anlage.

die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, und auf die Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Lösung,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, fortsetzt, und unter Verurteilung dieser Tätigkeit als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts und als Taten unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen, die zwangsweise Überführung von Zivilpersonen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

insbesondere unter Missbilligung des Baus und der Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich seines sogenannten E-1-Plans, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, der fortdauernden Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und der Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, des Entzugs palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und der anhaltenden Siedlungstätigkeit im Jordantal,

unter Missbilligung der Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, mit einschließt,

unter Verurteilung der Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten und daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

sowie unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, sowie der Terrorakte mehrerer extremistischer israelischer Siedler, und mit der Forderung nach Rechenschaftspflicht für die in dieser Hinsicht begangenen unrechtmäßigen Handlungen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs¹¹,

¹¹ A/70/133, A/70/312, A/70/341, A/70/351, A/70/406 und Corr.1 und A/70/421.

Kenntnis nehmend von der am 26. September 2008 einberufenen Sondersitzung des Sicherheitsrats sowie von der Ratssitzung am 18. Februar 2011,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten, alle seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und des besetzten syrischen Golans verursachen;

3. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979), 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980), 476 (1980) und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

4. *betont*, dass eine vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten entscheidend ist, um die Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 zu erhalten;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

6. *wiederholt ihre Forderung*, alle Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen und Provokationen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten und einschließlich im besetzten Ost-Jerusalem, und Agrarland, zu verhindern;

7. *fordert* eine Rechenschaftspflicht für die rechtswidrigen Handlungen israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

8. *betont*, dass die Besatzungsmacht Israel für die Untersuchung aller gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum gerichteten Gewalthandlungen der Siedler und für die Sicherstellung der Rechenschaftspflicht für diese Taten verantwortlich ist;

9. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, auch weiterhin aktiv eine Politik zu verfolgen, die die Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sicherstellt, insbesondere die israelische Siedlungstätigkeit;

10. *erinnert* in dieser Hinsicht an die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014⁸ verabschiedeten Erklärungen der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiativen, die die Vertragsstaaten im

Einklang mit Artikel 1 des Abkommens einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen;

11. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen und Aktionen im Rahmen ihres Mandats zu ergreifen, um die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung der Resolution 17/4 des Menschenrechtsrats vom 16. Juni 2011¹² betreffend die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹³ sowie anderer maßgeblicher internationaler Rechtsvorschriften und Normen sicherzustellen und für die Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ zu sorgen, der eine globale Norm für die Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten vorgibt, die mit den israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, verbunden sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015

¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

¹³ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.